

Es wird nicht das beschlagnahmte Vermögen insgesamt als Zweckvermögen angesehen. Jeder einzelne beschlagnahmte Betrieb hat die Rechtsform einer juristischen Person in Gestalt des Zweckvermögens. Die Schaffung der Rechtsform eines Zweckvermögens bedeutet auch nicht eine Enteignung. Sie bedeutet, daß das Eigentum mit dem Zeitpunkt der Beschlagnahme die oben bezeichneten Aufgaben zu erfüllen hat und in der Form des Zweckvermögens verwaltet wird. Das Zweckvermögen besteht solange, bis der alliierte Gesetzgeber oder eine Besatzungsmacht endgültig darüber verfügt, an wen das Eigentum zu übertragen ist. Die endgültige Verfügung kann darin bestehen, daß das Eigentum dem ehemaligen Eigentümer zurückzugeben ist oder einem Dritten übertragen oder in Gemeineigentum überführt wird. Es ist somit auch nach deutschem Recht das entscheidende Merkmal für eine juristische Person gegeben, daß ein Vermögen besteht das Zwecken dient, die über die Sphäre des einzelnen Menschen hinausreichen. An die Stelle der natürlichen Einzelperson tritt die Organisation des Zweckvermögens. Innerhalb dieser rechtlichen Organisation ist das Geschick des Vermögens zu bestimmen. Die Grenzen liegen darin, daß über das Vermögen nicht verfügt werden darf.

Auch aus den allgemeinen Rechtsprinzipien, die sich geschichtlich entwickelt haben, bedeutet, wirtschaftlich gesehen, die juristische Person ein Mittel für die Schaffung von sozialem Zweckvermögen, d. h. von Vermögen, das für die Zwecke der Gesellschaft rechtlich gebunden ist. Die juristische Person lebt bestimmten Zwecken. Die Rechtsform für die Schaffung von solchen Zweckvermögen ist, wie die Geschichte zeigt, auf verschiedenen Stufen der Entwicklung eine verschiedene gewesen. Die Rechtsform der juristischen Person, die wir heute haben, ist keineswegs die selbstverständliche, ursprüngliche, natürliche, einzig mögliche, sondern erst das Ergebnis des sich entwickelnden Rechts. Sie wird sich weiter entwickeln. Deshalb würde auch der Hinweis, daß im BGB zur Zeit nur bestimmte juristische Personen aufgezählt sind, fehlgehen. Im übrigen entspricht das Zweckvermögen durchaus den Anforderungen, die das Bürgerliche Gesetzbuch und andere Gesetze an die von ihnen geschaffenen juristischen Personen stellen.

Otto Gierke hat als erster deutscher Rechtsdenker in seinen bedeutenden Werken, die insbesondere die Geschichte und das System des deutschen Genossenschaftsrechts betreffen, die innere Abkehr von dem Rechtspositivismus vollzogen. Sein Werk ist deshalb auch von der nazistischen Jurisprudenz verworfen worden.

Das besondere Ergebnis von Gierkes eigenartigen sozial-ethischem Historismus von seiner Zusammenschau aller geschichtlichen und sozialen Elemente des Rechts ist seine Lehre von der Realität der Verbandspersonen. Sie zeigt die soziale Wirklichkeit als erfüllt von lebendigen Gebilden, die zusammen eine natürlich geschichtliche Verkörperung des Volksgeistes darstellen. Diese Gebilde gehören einer „höheren Daseinsordnung, die sich über die Lebensordnungen erhebt“, an. Das ist der Kern seiner vielberufenen und vielbekämpften „Organismustheorie“. Sie ist seine bekannteste und zugleich am meisten mißverstandene Lehre. In ihr hat er den Höhepunkt seines Kampfes gegen den Positivismus erreicht. Hinweis auf Wolf: Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte Seite 541 ff.

Gierkes ganze Kraft erregte sich anlässlich des Erscheinens des ersten Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Niemand wird zwar leugnen, daß er mit größter Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit verfaßt worden war. Er stand aber außer jeder Fühlung mit den im Volke lebenden Rechtsvorstellungen. Die allgemeine Enttäuschung über dieses lebensfremde Werk individualistischen Privatrechts war groß. Gierkes soziales Empfinden sträubte sich dagegen, und in seiner berühmten Schrift über den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs und das Deutsche Recht gab er Antwort. Er sprach unumwunden aus, daß „in der neuen Zeit Römischen Rechts, Naturrecht, wirtschaftlicher Liberalismus, Individualismus und Kapitalismus als Zerstörer der organischen und sozialen Überlieferungen des germanischen Rechts dastehen“.

Es ist damit auf das Werk Gierkes hingewiesen worden, um zu zeigen, daß das Recht nicht in formalen Begriffen, die zum Teil auch noch überholt sind, steckenbleiben darf. Dies gilt insbesondere für das Beschlagsnahmerecht, das nach dem Willen der Gesetzgeber berufen ist, als Baustein neuer Gesellschaftsverhältnisse einem sozialen deutschen Recht zu dienen.

Inwieweit die Lehren Gierkes sich nunmehr in ganz Deutschland durchzusetzen beginnen, zeigen neben vielen anderen die Ausführungen von Tietz in N Jur 1948 Seite 165: „Ist das Recht, wie alle Kultur, eine Selbstverwirklichung oder Selbstbewußtwerdung des Geistes, so ist es im positiven Recht durch Abstraktion seinem Ursprung entfremdet; es ist zu einem vom Leben abgeschnittenen Dasein erstarrt, das in seiner Isolierung durch einen nur unterscheidenden Verstand zwar leicht zu greifen ist, jedoch den Anforderungen des Lebens nicht immer gerecht zu werden vermag. Dem lebendigen Geist ist aber aus alter Weisheit (Aristoteles, Nikomachische Ethik I, 14) im § 242 BGB gleichsam das Tor offengehalten, durch das er in Gestalt der Sittlichkeit wieder eingehen kann, um die positive Norm aus ihrer Erstarrung zu lösen, ihr falschen Geltungsanspruch zu verwehren und sie dem Leben der Gemeinschaft in seiner Vielfalt wahrhaft dienstbar zu machen“.

Alle diese Gedankengänge werden über das Beschlagsnahmerecht hinaus das zukünftige deutsche Rechtsleben beeinflussen. Es seien hier nur die Problemskreise angedeutet, die Grundstückseigentümer zerstörter Häuser und darauf lastende Hypotheken betreffen oder die Fragen des Schadenersatzes für Sachen.

Für das beschlagnahmte Vermögen haben die Fragen der Behandlung des beschlagnahmten Betriebs als einer juristisch selbständigen Einheit, die in ihrem Bestand zu schützen und zu erhalten ist, ihren gesetzlichen Niederschlag in den Anordnungen der Alliierten Kommandantur gefunden, die in den Rundschreiben Nr. 11, Nr. 19 und Nr. 21, erörtert sind (Hinweis auf Sondernummer I. Teil).

Verwaltungsformen des beschlagnahmten Vermögens

Neben den Rechtsgrundsätzen über beschlagnahmtes Vermögen haben sich nunmehr auch die Verwaltungsformen des beschlagnahmten Vermögens herausgebildet. Es gilt auch hier, nicht alte Begriffe schematisch anzuwenden, sondern die Verwaltungsform anzuwenden, die praktisch und wirtschaftlich am zweckmäßigsten ist und der gegebenen Ziel- und Zwecksetzung des Befehls Nr. 124 entspricht. Hinweis auf Ziffer 8 Absatz 1 des Befehls Nr. 124 und Ziffer 6 Absatz 2 der Instruktion zu Befehl Nr. 124.

Die oberste Verwaltungsinstitution des beschlagnahmten Vermögens ist im Hoheitsbereich des Befehls Nr. 124 für Berlin die Deutsche Treuhandverwaltung des sequestrierten und beschlagnahmten Vermögens im sowjetischen Besatzungssektor der Stadt Berlin. Wie der Name bereits besagt, verwaltet die Deutsche Treuhandverwaltung das im sowjetischen Besatzungssektor von Berlin belegene beschlagnahmte Vermögen, das unter die Befehle Nr. 124 und Nr. 126 fällt. Sie ist durch Befehl Nr. 27 des Chefs der Garnison und Militärkommandanten des sowjetischen Besatzungssektors von Berlin vom 1. April 1947 unter dem 1. April 1947 errichtet worden. Eine Bestätigung und weitere Organisation ist durch Befehl Nr. 133 vom 19. September 1947 ausgesprochen worden.

Bis zu dem 1. April 1947 hatten die Bezirksämter des Magistrats Berlin die Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens im sowjetischen Besatzungssektor. Es teilten damit acht Dienststellen die Verwaltung des Vermögenskomplexes auf, woraus sich notwendigerweise eine verschiedenartige Auslegung der in Betracht kommenden Bestimmungen ergab. Alle Aufgaben werden nunmehr einheitlich in einer Dienststelle, an deren Spitze ein Präsident steht, zusammengefaßt. Die Deutsche Treuhandverwaltung ist eine Behörde. Ihre Stellung und ihre Befugnisse leiten sich aus hoheitlichem Befehl einer Besatzungsmacht ab, von der sie beaufsichtigt und kontrolliert wird. Der Deutschen Treuhandverwaltung obliegt u. a. die gesamte Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens, die Ernennung und Absetzung von Treuhändern, die Leitung der Tätigkeit der Treuhänder und Kontrolle über ihre Wirtschafts- und Finanztätigkeit, die Ermittlung von Vermögensobjekten, die der Beschlagnahme unterliegen und die Durchführung von Revisionen über die Wirtschafts- und Finanztätigkeit der Industriebetriebe. Sie hat das Recht, beschlagnahmte Vermögensteile selbst zu verwalten, sie durch Treuhänder verwalten zu lassen oder sie zum Zwecke besserer Verwaltung und rationeller Ausnutzung anderen Vermögensobjekten anzuschließen und die bestmögliche Organisationsform dafür zu schaffen.

A. Einsetzung eines Treuhänders

Werden für die einzelnen beschlagnahmten Vermögen Treuhänder eingesetzt, was insbesondere für beschlagnahmte Betriebe in Betracht kommt, so üben diese ihre Verwaltungsfunktion unter Aufsicht und Disziplinarhoheit der Deutschen Treuhandverwaltung selbständig aus. Die rechtliche

Stellung der Treuhänder und ihr Verhältnis zu Gläubigern und Schuldnern sind im einzelnen im Teil I der Sondernummer und oben im ersten Teil dieses Heftes eingehend dargelegt. Treuhänder können natürliche oder juristische Personen sein.

Es folgt nachstehend der Wortlaut der Treuhänderbestallungsurkunde:

Zwischen der Deutschen Treuhandverwaltung des sequestrierten und beschlagnahmten Vermögens im sowjetischen Besatzungssektor der Stadt Berlin, Berlin W 8, Charlottenstraße 56,

und

.....
wird die folgende Vereinbarung über die Bestallung als Treuhänder abgeschlossen:

§ 1

Herr
wird als Treuhänder für
eingesetzt.

Die Treuhänderbestallung erfolgt mit Wirkung ab

Die Sequestur und Treuhänderbestallung erfolgt auf Grund des Befehls Nr. 124 des Obersten Chefs der sowjetischen Militärverwaltung vom 30. Oktober 1945.

§ 2

Der Genannte ist ermächtigt, die für den laufenden Betrieb der ihm unterstellten Unternehmung sowie für die laufende Verwaltung der ihm anvertrauten Vermögenswerte erforderlichen Geschäfte zu tätigen. Die Vollmachten der bisherigen Vertretungsberechtigten des Unternehmens gelten als erloschen. Ein Recht auf Übernahme des Betriebes kann auf Grund dieser Bestallung nicht hergeleitet werden. Eine endgültige Entscheidung über den Betrieb, auch in finanzieller Hinsicht, bleibt späterer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 3

Die Übergabe an den Treuhänder hat sofort zu erfolgen. Die Eröffnungsbilanz und ordnungsmäßige Inventur, die sich auf alle Anlage- und Umlaufgüter zu erstrecken hat, sind aufzustellen und in getrennten Verzeichnissen zu erfassen. Abschriften mit eigenhändiger Unterschrift und mit Übernahmebestätigung sind an die Deutsche Treuhandverwaltung einzureichen.

§ 4

Für die Tätigkeit des Treuhänders, für seine Befugnisse und Pflichten sind maßgebend die von der Deutschen Treuhandverwaltung herausgegebenen Rundschreiben. Sie werden Inhalt dieser Bestallung und sind zu beachten.

Über die Bezüge des Treuhänders ergeht besondere Regelung.

.....
Dienstsiegel

B. Erteilung eines Verwaltungsauftrags

Es hat sich herausgestellt, daß es erforderlich ist, zum Zwecke rationeller und reibungsloser Ausnutzung der hier in Betracht kommenden Betriebe und zwecks Sicherung und Erhaltung des sequestrierten Vermögens mit seiner Kapazität gewisse Betriebe an andere Betriebe anzugliedern. Dies geschieht entsprechend der wirtschaftlichen Bestimmungen des sequestrierten Vermögens unter Ausschluß aller Bestrebungen, die auf eine Zusammenballung wirtschaftlicher Macht hinzielen könnten, also ausschließlich aus technischen und wirtschaftlichen Gründen.

Gesetzliche Grundlagen für diese Handhabung bilden:

1. Erklärung der Regierungen der Besatzungsmächte vom 5. Juli 1945;
2. Proklamation Nr. 2 vom 20. September 1945 seitens des Kontrollrats;
3. Befehle Nr. 124 und Nr. 126 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland vom 30. Oktober 1945;
4. Kontrollratsdirektive Nr. 50 vom 29. April 1947;
5. Befehle des Chefs der Garnison und Militärkommandanten des sowjetischen Besatzungssektors von Berlin Nr. 27 vom 1. April 1947 und Nr. 133 vom 19. September 1947;
6. das von der Deutschen Treuhandverwaltung auf Grund der Vollmacht vom 29. Januar 1948 entwickelte Beschlagnahmerecht.

Die Rechtsform dieser Verwaltungsform ist der Verwaltungsauftrag. Durch den Verwaltungsauftrag erhält der Beauftragte entsprechend den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Auftrag, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen zu besorgen. Der Auftraggeber ist die Deutsche Treuhandverwaltung. Das übertragene Geschäft ist die Verwaltung des treuhänderischen Zweckvermögens des übernommenen Betriebs.

Es folgt nachstehend der Wortlaut eines Verwaltungsauftrages:

Der Befehl Nr. 124 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung vom 30. Oktober 1945 enthält in seiner Präambel die bindende Bestimmung, daß das beschlagnahmte Eigentum am rationellsten für die Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung und der Besatzungstruppen auszunutzen ist.

Die Bestimmung wird näher erläutert in Ziffer 8 Absatz 1 des Befehls, wonach eine Verpflichtung ausdrücklich dahingehend ausgesprochen wird, daß die deutschen Ämter die volle Verantwortung für die Sicherung einer reibungslosen Ausnutzung des beschlagnahmten Eigentums entsprechend seiner wirtschaftlichen Bestimmung tragen. Diese Verpflichtungsbestimmungen haben nicht nur vorübergehende Bedeutung im Jahre 1945 gehabt, sondern sind vielmehr nach der Gesetzauslegung durch die Sowjetische Zentralkommandantur für die Dauer des Befehls jederzeit gegenwärtig und anzuwenden.

Die Durchführung der Maßnahmen des Befehls Nr. 124 ist gemäß Befehl Nr. 27 des Chefs der Garnison und Militärkommandanten des sowjetischen

Besatzungssektors von Berlin vom 1. April 1947 der Deutschen Treuhandverwaltung übertragen worden.

Im Hinblick darauf erläßt die Deutsche Treuhandverwaltung den folgenden Verwaltungsauftrag:

§ 1

Die Firma
in
vertreten durch den Treuhänder
wird beauftragt, den Betrieb der Firma

.....
zum Zwecke seiner wirtschaftlich rationellsten und besten Ausnutzung unter Aufsicht der Deutschen Treuhandverwaltung zu führen und bis zur endgültigen Regelung der Eigentumsverhältnisse vorläufig in Besitz zu nehmen.

§ 2

Die vorläufige Besitzübernahme erstreckt sich auf sämtliche Aktiven und Passiven auf Grund der Bilanz vom Sie werden nach den Bestimmungen der Rundschreiben der Deutschen Treuhandverwaltung verwaltet und genutzt.

Jede Veränderung, z. B. auch Überführung von Rechten, sei es durch Einbeziehung in einen Gesellschaftsvertrag, Abtretung, Unterverpachtung oder dergl., bedarf der Zustimmung der Deutschen Treuhandverwaltung bzw. eines von ihr bestellten Beauftragten.

Auf Antrag der beauftragten Firma kann sich die Deutsche Treuhandverwaltung bereit erklären, diejenigen Vermögensbestandteile, die nicht dem aktiven Betrieb zu dienen geeignet sind, durch die Deutsche Treuhandverwaltung verwalten zu lassen.

§ 3

Unter dem ist eine ordnungsmäßige Inventur in zwei Exemplaren aufzustellen, von denen ein Exemplar die beauftragte Firma (.....) und ein Exemplar die Deutsche Treuhandverwaltung erhält.

§ 4

In gültige und nach den Beschlagnahmebestimmungen zulässige Verträge und Vollmachten tritt die beauftragte Firma ein.

Alle Erklärungen, Zustellungen und Mitteilungen für den übernommenen Betrieb sind an die beauftragte Firma zu richten.

§ 5

Beabsichtigt die beauftragte Firma, die bisher von der übernommenen Firma innegehabten Mieträume zu benutzen, so kann sie auch in die Mietverträge eintreten. Ist diese Absicht nicht vorhanden, so ist es Aufgabe der Deutschen Treuhandverwaltung bzw. eines von ihr Beauftragten, den freiwerdenden Raum auf Grund des Mietvertrages weiter zu verwalten oder unterzuverpachten.

Für den Fall, daß die bisher innegehabten Räume sich im Eigentum der übertragenden Firma befinden, sind sinngemäß Abmachungen zu treffen.

§ 6

In Vollzug dieses Auftrages darf eine Verschlechterung in den Arbeitsbedingungen und Bezügen der Belegschaft der übertragenden Firma nicht eintreten.

§ 7

Die beauftragte Firma ist verpflichtet, die Betriebseinrichtungen nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu erhalten und zu nutzen.

Aufwendungen, die durch pflegliche Behandlung sowie laufende Instandhaltung des übergebenden Gutes und von Räumen entstehen sowie die mit der Benutzung und Verwaltung sonst verbundenen Aufwendungen gehen zu Lasten der beauftragten Firma.

§ 8

Der Treuhänder der beauftragten Firma hat das gesamte Vermögen der übergebenden Firma nach der Inventuraufstellung vom (siehe § 3) zu übernehmen und nunmehr beide Vermögen einheitlich zu sichern, zu erhalten und nach treuhänderischen Gesichtspunkten zu verwalten.

§ 9

Die Gewerbe genehmigung der übertragenden Firma und die sich daraus ergebenden Rechte (z. B. Konzessionen) erlöschen durch diesen Auftrag nicht und bleiben erhalten. Sie werden von der beauftragten Firma ausgeübt.

§ 10

Abänderungen oder Ergänzungen dieses Auftrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 11

Dieser Auftrag wird in zwei Ausfertigungen ausgestellt, von denen eine der Treuhänder der beauftragten Firma und eine die Deutsche Treuhandverwaltung erhalten.

C. Durchführungsbestimmungen der Direktion der DTV für Verwaltungsaufträge

I. Durchführung der körperlichen Bestandsaufnahme und Erstellung des Inventarverzeichnisses (§ 3 des Verwaltungsauftrages)

1. Wer führt die Inventur durch und erstellt das Inventarverzeichnis?

Die Durchführung der körperlichen Bestandsaufnahme und die Erstellung des Inventarverzeichnisses obliegt einem von der DTV Beauftragten. Die Aufnahme hat nach Möglichkeit in Gegenwart des bisherigen Treuhänders zu erfolgen. Auf alle Fälle ist das erstellte Inven-

tarverzeichnis sowohl von dem von der DTV Beauftragten als auch von dem bisherigen Treuhänder zu unterzeichnen. Darüber hinaus ist das Inventarverzeichnis vom Betriebsrat gegenzuzeichnen. Die gewissenhafte Ausführung der Inventurarbeiten wird von der Beratungsabteilung bei der Revisionsabteilung überwacht.

2. Inhalt des Inventarverzeichnisses

a) Kassenbestand, b) Forderungen und Verpflichtungen, c) Warenbestände, d) Anlagegüter, e) Grundstücke, f) Verträge aller Art (wie Miete, Pacht, Versicherungen) mit Hinweis auf Lizenzen und Patente, g) laufende Aufträge, h) fremdes Eigentum, soweit es einwandfrei als solches feststeht, i) alte Schulden, j) alte Guthaben.

Für die körperliche Aufnahme ist nicht der Ausweis in den Büchern maßgebend, sondern das tatsächliche Vorhandensein. In Zweifelsfällen entscheidet die Organisations-Abteilung (Betriebe) der DTV.

3. Aufbewahrung der Inventarverzeichnisse

Von dem in zwei Ausfertigungen aufgestellten Inventarverzeichnis verbleibt ein Exemplar bei dem mit der Verwaltung Beauftragten, das zweite Exemplar ist der Betriebswirtschaftlichen Abteilung der DTW zu übergeben.

II. Erstellung der Schlußbilanz (§ 2 des Verwaltungsauftrages)

1. Wer erstellt die Bilanz?

Wie unter 1 a).

2. Aufbewahrung der Schlußbilanzen

Wie unter 1 c).

III. Übergabe der Bestände

1. Kasse

Der bisherige Treuhänder ist verpflichtet, die Kasse dem Beauftragten am Stichtage zu übergeben. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen, das von beiden Teilen zu unterzeichnen ist.

2. Konten bei Bank- und Kreditinstituten

Der bisherige Treuhänder hat sämtliche Konten zu löschen. Er hat die Bank- und Kreditinstitute zu beauftragen, die Salden der Konten auf das Konto des Beauftragten zu übertragen. Der bisherige Treuhänder hat den Nachweis über die durchgeführte Löschung und Saldenübertragung dem Beauftragten gegenüber zu führen.

Der bisherige Treuhänder hat den Bank- und Kreditinstituten Anweisung zu geben, nachträgliche Überweisungen auf das Konto des Beauftragten zu verbuchen.

Der Beauftragte hat sich von der Durchführung dieser Anweisungen zu überzeugen.

3. Postscheckkonten

Der bisherige Treuhänder hat seine Unterschriftsbevollmächtigung für das Postscheckkonto zu löschen und beim Postscheckamt die Zeichnungsberechtigung des Beauftragten zu beantragen. Der bisherige Treuhänder hat den Nachweis der Durchführung dem Beauftragten zu erbringen. Der Beauftragte ist verpflichtet, die Durchführung der Maßnahme zu überwachen.

4. Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Der Beauftragte und der bisherige Treuhänder haben allen Kunden und Lieferanten Mitteilung zu machen, daß die DTV die Verwaltung dem Beauftragten übergeben hat. Die Mitteilung hat in einem Einschreibebrief unter Benutzung des in Anlage 1 beigefügten Entwurfs zu erfolgen.

5. Materialbestände

Alle beweglichen Güter, wie Maschinen, Geräte, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Halbfertigteile, Fertigteile, Fahrzeuge aller Art, Verpackungsmaterial, Werkzeuge, Büro- und Geschäftseinrichtungsgegenstände sind, wie bereits unter Ziffer 1 gesagt, durch ein Inventarverzeichnis zu erfassen.

Bis zur Unterzeichnung des Inventarverzeichnisses trägt die Verantwortung für die Erhaltung und ordnungsgemäße Verwahrung der bisherige Treuhänder. Vom Augenblick der Unterzeichnung des Inventarverzeichnisses an geht diese Verantwortung auf den Beauftragten über.

IV. Benachrichtigung der Steuerbehörde

Die Benachrichtigung an die zuständige Steuerbehörde (Landesfinanzamt, Hauptfinanzamt für Körperschaften, lokale Finanzämter) ist Aufgabe des Steuerreferats in der Betriebswirtschaftlichen Abteilung der DTV. Die bisherigen Treuhänder sind verpflichtet, dem genannten Referat alle bisher für den Betrieb zuständigen Steuerbehörden unter Angabe der Steuer-Nummern zu melden. Das Referat ist verpflichtet, dem Beauftragten von der Durchführung der Abmeldung der Steuerpflicht des bisherigen Betriebes und der Anmeldung der Steuerpflicht des Beauftragten Mitteilung zu machen. Der Beauftragte ist verpflichtet, die termingemäße Erledigung zu überwachen. Mitteilung an die Steuerbehörde hat nach dem als Anlage 2 beigefügten Entwurf zu erfolgen.

V. Behandlung von Gewerbe genehmigungen

Gemäß § 9 des Verwaltungsauftrages erlöschen die Gewerbe genehmigungen der übernommenen Betriebe nicht. Alle Gewerbe genehmigungen der übernommenen Betriebe bleiben erhalten und werden von dem Beauftragten ausgeübt. Es sind deshalb die Bezirksämter, Abteilung für Wirtschaft, zu benachrichtigen, daß auf Grund des Verwaltungsauftrages die bestehende Gewerbe genehmigung nunmehr von dem Beauftragten ausgeübt wird und nicht zu löschen ist. Eine Löschung der Gewerbe genehmigung seitens des Bezirksamtes ist nicht zulässig. Die Gewerbe genehmigung ist Bestandteil des Vermögens des sequestrierten Betriebes. Das Vermögen darf in seinem Bestandteil nicht verändert werden.

Die Benachrichtigung der zuständigen Ämter erfolgt durch gemeinsamen Brief des bisherigen Treuhänders und des Beauftragten. Text lt. Anlage 3. Bei Schwierigkeiten ist die Juristische Abteilung der DTV in Anspruch zu nehmen.

VI. Behandlung von Miet- und Pachtverträgen

Der Beauftragte und der alte Treuhänder teilen gemeinsam dem Vermieter mit, daß alle Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag auf den Beauftragten übergehen. Text lt. Anlage 4.

Freiwerdende Räume und Grundstücke dürfen weder von dem Beauftragten noch von dem alten Treuhänder weiter vermietet oder verpachtet werden. Die weitere Verwaltung von Miet- und Pachtverträgen über Räume und Grundstücke, die von dem Beauftragten nicht mehr benutzt werden, ist der Raumausgleichsstelle bei der Großberliner Grundstücksverwaltungs-A.-G., Dorotheenstraße 19, Tel. 42 15 33, zu übergeben. Die Raumausgleichsstelle ist dafür verantwortlich, daß alle Rechte und Pflichten aus den Miet- und Pachtverträgen erhalten bleiben bzw. erfüllt werden.

VII. Postamt

Die bisherigen Postvollmachten sind zu löschen. Durchführung durch den bisherigen Treuhänder, Durchführungskontrolle durch den Beauftragten. Da die Postämter, das Postscheckamt und Fernsprechnungsamt bei den Umschreibungen auf den Beauftragten die Vorlage der Verwaltungsaufträge bzw. Abschriften für ihre Akten anfordern, wird auf Anforderung des Beauftragten das Direktionssekretariat (Herr Tempelhagen) Bescheinigungen über die Erteilung des Verwaltungsauftrages ausstellen.

VIII. Benachrichtigung an die Polizei

Das zuständige Polizeirevier ist in einem gemeinsam von dem bisherigen Treuhänder und dem Beauftragten zu unterzeichnenden Schreiben davon zu verständigen, daß der Betrieb jetzt durch einen Auftrag der DTV in Verwaltung am an (neuer Name mit Adresse) übergeben worden ist.

IX. Bewag und sonstige Dienststellen

Die Bewag ist davon zu verständigen, daß die Verwaltung am übergeben worden ist und daß der Name des Kontingenträgers auf den Namen des Beauftragten abzuändern ist. Bei Betriebszusammenlegungen sind neue Kontingente unter dem Namen des Beauftragten (Werk I, II, III usw.) zu beantragen.

X. Zulassungen von Kraftfahrzeugen

Die Zulassungen von Kraftfahrzeugen sind auf den Namen des Beauftragten umzuschreiben. Für den Fall von Schwierigkeiten ist die Hilfe der Treuhand - Transport - Gesellschaft, Verkehrsabteilung, Berlin C 2, Alexanderstr. 53, Tel. 51 72 94, in Anspruch zu nehmen.

XI. Versicherungen

Der bisherige Treuhänder und der Beauftragte haben gemeinsam mit der Versicherungs-Abteilung der DTV alle Versicherungsträger zu benachrichtigen, daß die Verwaltung übergeben worden ist. Text lt. Anlage 5. Durchschlag des Schreibens ist der kaufmännischen Direktion, Versicherungsabteilung, zu übergeben.

Neu zu versichernde Objekte sind zu decken:

- a) Gebäude bei der Feuerversicherung Berlin, Hauptgeschäftsstelle Ost, Berlin-Köpenick, Alt-Köpenick 8,
- b) alle übrigen Objekte bei der „Eigenhilfe“, Berlin C 2, Breite Str. 30/31.

XII. Arbeitsverhältnisse

Gemäß § 6 des Verwaltungsauftrages gehen alle bestehenden Arbeitsverhältnisse auf den Beauftragten über. Der alte Treuhänder ist verpflichtet,

die für den übernommenen Betrieb bestehenden Arbeitsverhältnisse im Arbeitsbuch zu löschen. Die Eintragung der Arbeitsverhältnisse auf den Beauftragten ist Angelegenheit des Beauftragten. Der Beauftragte hat die Tatsache der Übernahme der Arbeitsverhältnisse auf ihn dem Hauptarbeitsamt mit der Bitte mitzuteilen, davon die zuständigen Bezirksarbeitsämter zu benachrichtigen. In der Mitteilung sind die Anschriften der übernommenen Betriebe anzugeben.

XIII. Sozialversicherungsanstalt

Der Beauftragte ist verpflichtet, die Sozialversicherungsanstalt davon zu unterrichten, daß die Arbeitsverhältnisse der Belegschaften auf den Beauftragten übergegangen sind. Die bei der Sozialversicherungsanstalt bisher geführten Konten sind auf den Beauftragten zu überführen.

XIV. Eintragung im Handelsregister

Die Abberufung des bisherigen Treuhänders und die Einsetzung des Beauftragten ist dem Handelsregister zu melden. Die Durchführung dieser Aufgabe obliegt ausschließlich dem Beauftragten. Der Beauftragte hat sich dabei eines Notars zu bedienen. Die Instruktion für die Durchführung dieser Aufgabe hat sich der jeweils Beauftragte bei der Juristischen Abteilung der DTV einzuholen.

XV. Grundbuch- und Katasterämter

Eine Eintragung bei Grundbuch- und Katasterämtern erfolgt vorerst nicht, da genügende Sicherung durch die Anordnung der Alliierten Kommandantur Nr. 172 vom 28. Juli 1947 gegeben ist. Die Grundbuchämter sind lediglich von der Führung der Geschäfte der sequestrierten Firma durch den Beauftragten in Kenntnis zu setzen. Text lt. Anlage 6.

XVI. Namensführung des alten Betriebes

1. Gewerbeämter

Mit der Meldung, daß die Gewerbe genehmigung jetzt von dem Beauftragten ausgeübt wird, sind alle Erfordernisse erfüllt. Darüber hinausgehende Eintragungen, seien es Löschungen, Namensänderungen usw. sind nicht zulässig.

2. Handelsregister

Dasselbe trifft sinngemäß für Eintragungen im Handelsregister zu.

3. Namensführung des Beauftragten

Grundsätzlich sind die Geschäfte aller übernommenen Vermögensteile im Namen des Beauftragten durchzuführen, und zwar unter gleichzeitiger Führung des Schutzzeichens der DTV.

Ausnahmen und Sonderregelungen, wie Führung des alten Firmenzeichens in Verbindung mit dem der DTV oder zusätzliche Führung des Namens des alten Betriebes in Verbindung mit dem Namen des Beauftragten können in einzelnen Fällen zweckmäßig sein. Sie bedürfen aber in allen Fällen der schriftlichen Zustimmung der DTV.

XVII. Planung und Statistik

Die Planarbeiten sowie die statistische Berichterstattung gemäß Befehl 237 und das gesamte Meldewesen werden ab Stichtag nicht mehr von den einzelnen Betrieben durchgeführt, sondern von dem Beauftragten für alle

ihm zur Verwaltung übergebenen Objekte. Für den Fall von Einwendungen oder Schwierigkeiten ist die Planungsabteilung der DTV zu benachrichtigen.

Sonstige Bestimmungen

- XVIII. Für alle Fragen und Schwierigkeiten, die sich aus der Durchführung der Verwaltungsaufträge ergeben, ist, abgesehen von den bereits für Spezialfälle genannten Abteilungen, die Beratungsabteilung bei der Revisionsabteilung der DTV (ab 1. Januar 1949 die Organisationsabteilung [Betriebe]) zuständig.
- XIX. Es ist dem Beauftragten ausdrücklich verboten, mit den Eigentümern oder ihren Vertretern über Beschlagnahme oder Rückgabe Verhandlungen zu führen. Dies ist ausschließlich Angelegenheit der DTV.
- XX. Der Beauftragte ist verpflichtet, vorgefundene Materialien über die Tätigkeit der ihm zur Verwaltung übergebenen Betriebe, deren Eigentümer, Organe oder Beauftragte, soweit sie nach den bekannten Kontrollratsbestimmungen evtl. unter Strafe stehen könnten, an die Sequesterabteilung der DTV weiterzuleiten.
- XXI. Die Abberufung der bisherigen Treuhänder und die Regelung aller damit zusammenhängenden Fragen, auch der ihrer Entschädigung, ist ausschließlich Angelegenheit der DTV. Der Beauftragte ist nicht berechtigt, aus dem ihm zur Verwaltung übergebenen Vermögen Leistungen an die bisherigen Treuhänder zu gewähren. Soweit es sich um finanzielle Auseinandersetzungen handelt, die sich auf die Tätigkeit des bisherigen Treuhänders beziehen, ist die Personaldirektion der DTV zuständig. Soweit es sich um Auseinandersetzungen handelt, die sich auf evtl. Einlagen der bisherigen Treuhänder beziehen, ist die kaufmännische Direktion der DTV zuständig.
- XXII. Die Durchführungsbestimmungen gelten für die bereits erteilten bzw. noch zu erteilenden Verwaltungsaufträge.

D. Abschluß eines Pachtvertrags

Als eine andere Form der Verwaltung beschlagnahmten Vermögens ist der Abschluß eines Pachtvertrags zulässig. Der Pachtvertrag wird zwischen der Deutschen Treuhandverwaltung und einem von ihr ausgesuchten Pächter geschlossen und kommt insbesondere für kleinere Betriebe des Handels und des Handwerks in Betracht. Der Vertrag wird auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht fristgerecht gekündigt wird. Wird der Pachtvertrag durch Gesetz oder Befehl der Militärverwaltung vor einem normalen Kündigungstermin beendet, wird die Verpächterin eine Regelung treffen, die den Grundsätzen von Recht und Billigkeit entspricht.

Anlage 1

Entwurf
für Mitteilungen an Kunden und Lieferanten.
(Briefbogen des alten Betriebes verwenden.)

Berlin, den 19.....

Herrn/Firma

Die Firma ist durch Verwaltungsauftrag der DTV vom beauftragt, das beschlagnahmte Vermögen der Firma mit Datum vom zu verwalten und bis zur endgültigen Regelung der Eigentumsverhältnisse vorläufig in Besitz zu nehmen. Mit der Übernahme sind sämtliche Aktiven und Passiven sowie sämtliche abgeschlossenen Verträge verbunden, soweit deren Rechtswirksamkeit nach den Beschlagnahmebestimmungen anzuerkennen sind.

Wir möchten Sie höflichst bitten, künftig sämtliche Mitteilungen, Zustellungen, Zahlungen usw., die die Firma betreffen, direkt an die zu richten. Die Einzahlungen mit befreiender Wirkung sind künftig ausschließlich auf das Konto sowie auf das Postscheckkonto der beauftragten Gesellschaft vorzunehmen. Bestehende Verbindlichkeiten der Firma werden künftig von der beauftragten Gesellschaft erfüllt.

Zum Zwecke der Abstimmung der noch unerledigten Forderungen und Verbindlichkeiten bitten wir Sie, den bzw. die in der Anlage beigefügten Saldenauszüge schriftlich bestätigen zu wollen.

Die beauftragte Gesellschaft wird rechtsverbindlich vertreten durch (Zahl und Namen der Geschäftsführer und Zahl und Namen der Prokuristen).

Der Zweck der beauftragten Gesellschaft mit dem Sitz in Berlin ist die Herstellung von

Gerichtsstand ist Berlin-Mitte.

Wir möchten Ihnen in diesem Zusammenhang für die gute Zusammenarbeit unseren Dank aussprechen und geben der Hoffnung Ausdruck, daß Sie das uns entgegengebrachte Vertrauen auch in Zukunft auf die beauftragte Gesellschaft übertragen werden.

Wir empfehlen uns ihnen

hochachtungsvoll

.....
Unterschrift der neugegründeten
Gesellschaft

.....
Unterschrift der zu übernehmenden
Gesellschaft

Berlin, den 19.....

Steuerreferat
der betriebswirtschaftlichen Abteilung
der DTV

An das
Landesfinanzamt
Hauptfinanzamt für Körperschaften
Finanzamt X (lokales Finanzamt)

Die Firma

Die GmbH.

ist durch Verwaltungsauftrag der Deutschen Treuhandverwaltung vom
..... beauftragt, das beschlagnahmte Vermögen der Firma
..... zum Zwecke seiner wirtschaftlich
besten Ausnutzung unter Aufsicht der Deutschen Treuhandverwaltung zu ver-
walten und bis zur endgültigen Regelung der Eigentumsverhältnisse vorläufig
in Besitz zu nehmen.

Die Steuernummern der übernommenen Firma lauten:

- a) } den verschiedenen Steuerarten entsprechend
- b) }
- c) }

Wir bitten Sie, davon Kenntnis zu nehmen, daß den Steuerbehörden gegenüber
der oben bezeichnete Beauftragte als steuerpflichtiges Subjekt gegenübertritt
und dementsprechend die Steuerpflicht des übernommenen Betriebes
..... mit dem Datum erloschen ist.

.....
(Steuerreferat)

Hinweis für den Bearbeiter:

Das Datum des Übergangs der Steuerpflicht auf den Beauftragten muß mit
dem Datum der Bilanz gemäß § 2 des Verwaltungsauftrags übereinstimmen.

Abschrift dieses Schreibens erhält der Beauftragte.

Anlage 3

Entwurf
für Bezirksämter, Abteilg. für Wirtschaft

Berlin, den 19.....

An das
Bezirksamt X
Abteilung für Wirtschaft

Die Firma
Die GmbH.
ist durch Verwaltungsauftrag der Deutschen Treuhandverwaltung vom
..... beauftragt, das beschlagnahmte Vermögen der Firma
..... zum Zwecke seiner wirtschaftlich
besten Ausnutzung unter Aufsicht der Deutschen Treuhandverwaltung zu ver-
walten und bis zur endgültigen Regelung der Eigentumsverhältnisse vorläufig
in Besitz zu nehmen.

Die Gewerbe genehmigung des in Verwaltung übernommenen Betriebes der
Firma bleibt erhalten und wird von der / dem
oben bezeichneten Beauftragten ausgeübt. Die bestehende Gewerbe genehmigung
ist ein Teil des beschlagnahmten Vermögens und kann deshalb nicht gelöscht
werden.

Die Unterzeichneten geben Ihnen von diesem Tatbestand Kenntnis und stellen
Ihnen anheim, in Ihren Akten über die Tatsache, daß die Gewerbe genehmigung
von dem oben bezeichneten Beauftragten ausgeübt wird, einen Vermerk
aufzunehmen.

.....
(Der bisherige Treuhänder)

.....
(Der Beauftragte)

Anlage 4

Entwurf
für Benachrichtigung der Vermieter von
Räumen der Treuhandbetriebe, die im Ver-
waltungsauftrag weitergeführt werden.

Berlin, den 19.....

Herrn / Firma

.....
.....

Betr.: Miet- und Pachtverträge

Wir bitten Sie, davon Kenntnis zu nehmen, daß die unter Treuhandverwal-
tung stehende Firma

.....
mit Wirkung ab auf Grund eines von der Deutschen
Treuhandverwaltung des sequestrierten und beschlagnahmten Vermögens im
sowjetischen Besatzungssektor der Stadt Berlin erteilten Verwaltungsauftrages
von der
..... weitergeführt wird.

Alle Rechte und Pflichten der Firma (Treuhandbetrieb) aus dem zwischen die-
ser Firma und Ihnen bestehenden Mietvertrag (Pachtvertrag) in Bezug auf
die Mieträume (Gelände, Einrichtungen) des Grundstücks
.....
sind mit dem auf die Verwaltungsbeauftragte, die
.....
als Rechtsnachfolgerin übergegangen.

.....
(Bisheriger Treuhänder)

.....
(Beauftragter)

Anlage 5

Entwurf
für Mitteilungen an Versicherungsgesellschaften.

Berlin, den 19.....

An

Die Firma ist durch Verwaltungsauftrag der DTV vom beauftragt, das beschlagnahmte Vermögen der Firma ab in Besitz zu nehmen.

Wir bitten Sie, die Versicherungen laut untenstehendem Verzeichnis mit Stichtag vom umzuschreiben.

.....
(Unterschrift der Versicherungs-Abt.
der DTV.)

.....
(Unterschrift des Beauftragten)

.....
(Unterschrift
des bisherigen Treuhänders)

Anlage 6

Entwurf
für Benachrichtigung der Grundbuchämter
(Für jedes Grundstück einzeln ausfertigen)

Berlin, den 19.....

An das
Grundbuchamt
des Amtsgerichts

Betr.: Grundstück Mtr. Nr.....

Grundbuch vom Band Blatt.....

Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, daß die
(Verwaltungsbeauftragte) auf Grund eines Verwaltungsauftrages der Deut-
schen Treuhandverwaltung des sequestrierten und beschlagnahmten Vermö-
gens im sowjetischen Besatzungssektor der Stadt Berlin mit der Führung der
Geschäfte der sequestrierten Firma
beauftragt ist, die Eigentümerin des Grundstücks ist.

In allen Grundbuchsachen erbitten wir Nachricht an die
(Verwaltungsgesellschaft).

Anträge auf Eintragung im Grundbuch, insbesondere auf Eigentumsänderun-
gen und Belastungen in den Abteilungen II und III des Grundbuchs sind nur
rechtsgültig, wenn sie von der Deutschen Treuhandverwaltung des sequestrier-
ten und beschlagnahmten Vermögens im sowjetischen Besatzungssektor der
Stadt Berlin als Dienststelle der Sowjetischen Zentralkommandantur gestellt
werden und deren Dienstsiegel tragen.

.....
(Der bisherige Treuhänder
des Betriebes)

.....
(Verwaltungsgesellschaft)